

Gemeinde Mühlingen

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gassenacker III“ in Gallmannsweil im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen in öffentlicher Sitzung am 23. März 2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Gassenacker III“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich des am 19. März 1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes „Gassenacker III“

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, § 9 (1) 2 BauGB

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO sind, mit Ausnahme von Anlagen für die Kleintierhaltung, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, auch im Pflanzstreifen.

13. Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25

Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als Breite dieser zusammenhängenden Buschreihe werden 3,00 m empfohlen.

Den Hinweisen wird folgende Ziffer 3 angefügt:

3. Immissionsschutz

Stationäre Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke sowie deren nach außen gerichtete Komponenten dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die im „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ aufgeführten Abstände und Schalleistungspiegel eingehalten werden.

Die Geräte müssen nach dem Stand der Lärminderungstechnik aufgestellt und betrieben werden. Ggf. muss durch schallmindernde Maßnahmen (Einhausung, zusätzliche Abschirmungen, Änderung der Aufstellung) für entsprechend niedrige Geräuschemissionen gesorgt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlingen, den 24. März 2021

Thorsten Scigliano
Bürgermeister